

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. November 1973

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(73/364/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 gilt.

Die Arabische Republik Ägypten hat mit ihren Schreiben vom 29. November 1971 und vom 23. August 1972 Anträge auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Ägyptens auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft unentgeltlich 33 000 Tonnen Weichweizen zu liefern, und zwar 20 000 Tonnen im Rahmen des Programms für 1971/1972 und 13 000 Tonnen im Rahmen des Programms für 1972/1973 ; der Weichweizen soll in Form von 21 854 Tonnen Weichweizenmehl geliefert werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD